

## MEHR:WERT NEWSLETTER - 50



### D&O-Versicherung

## Haftung ehrenamtlicher Vereinsvorstände

Bereits am 02.07.2009 verabschiedete der Bundestag das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen in zweiter und dritter Lesung.

Da war es die Zielsetzung, sowohl im Rahmen der Innen- wie auch der Außenhaftung, also die Haftung gegenüber Dritten, wie auch gegenüber dem Verein als solches und den Mitgliedern des Vereins im Speziellen für einen seitens des Vorstandes verursachten Schadens zu verbessern und eine angemessene Begrenzung der zivil- und steuerrechtlichen Haftung für ehrenamtliche Vereins- und Stiftungsvorstände zu dokumentieren.

Der Geltungs- und Anbindungsbereich dieses Gesetzes ist jedoch bei weitem eingegrenzter, als dies zunächst scheinen mag und gilt von vornherein nur für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder. Deshalb muss ein Vorstandsmitglied mit geringen Vergütungen sich gerade bei prosperierenden Vereinen des Risikos bewusst sein Jahr für Jahr überprüfen zu müssen, ob die Voraussetzung der Ehrenamtlichkeit (Maximalvergütung von EUR 500 pro Jahr) noch vorliegen oder allgemeine äußerst strenge Haftungsmaßstäbe zur Anwendung kommen.

Gerade deshalb erscheint es unter Berücksichtigung dieses neuen Gesetzes mehr denn je sinnvoll zu sein, sich als Vereinsvorstand mit der Möglichkeit und Notwendigkeit der Absicherung einer D&O Versicherung zu beschäftigen.

Haben Sie Fragen? Wir helfen gerne weiter.

### Ihr Ansprechpartner



Nehmen Sie gerne Kontakt auf.  
Ich freue mich auf den Dialog mit Ihnen.

**Werner K. Neudecker**

fon: 09 11 / 5 86 75-10

fax: 09 11 / 5 86 75-6610

werner.neudecker@ufb-umu.de